

Kreisschreiben

des

Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen, betreffend
die Veröffentlichung der Namen der Inhaber von Aus-
weiskarten für Handelsreisende.

(Vom 8. Juni 1896.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Bei der Beratung des Geschäftsberichtes des Bundesrates im Nationalrat ist dieser Tage der Wunsch geäußert worden, es möchten, um den Behörden sowohl als dem Publikum eine wirksamere Kontrolle über die Beobachtung des Gesetzes betreffend die Patenttaxen der Handelsreisenden zu ermöglichen, in den kantonalen Amtsblättern und im „Schweizerischen Handelsamtsblatt“ die Namen aller derjenigen Personen veröffentlicht werden, welche eine Patenttaxe entrichtet, d. h. eine rote Karte gelöst haben.

Wir halten eine solche Veröffentlichung für sehr wünschenswert, und zwar müßte sie nach unserer Ansicht jeweilen sofort nach Ausstellung der Karten erfolgen, wie dies bei der Veröffentlichung der Einträge im Handelsregister geschieht.

Wir ersuchen Sie daher, den mit der Aushingabe der Ausweiskarten für Handelsreisende in Ihrem Kantone betrauten Beamten die bestimmte Weisung erteilen zu wollen, dem eidgenössischen Sekretariat für die Patenttaxen der Handelsreisenden in Bern vom heutigen Tage an unverzüglich ein Doppel von jeder ausgestellten taxpflichtigen Ausweiskarte zu übermitteln.

Was die seit dem 1. Januar 1896 aushingeebenen Taxkarten anbelangt, so wird ein alphabetisch und nach den Geschäftszweigen geordnetes Verzeichnis Ihnen zugestellt und auch als Beilage des „Schweizerischen Handelsamtsblattes“ veröffentlicht werden.

Sollten Sie mit der beabsichtigten Veröffentlichung nicht einverstanden sein oder ein anderes Verfahren für zweckmäßig erachten, so bitten wir Sie um gefällige baldige Mitteilung.

Wir benutzen diesen Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, samt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 8. Juni 1896.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

A. Lachenal.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



**Kreisschreiben des Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen, betreffend die
Veröffentlichung der Namen der Inhaber von Ausweiskarten für Handelsreisende. (Vom 8.
Juni 1896.)**

| | |
|---------------------|------------------|
| In | Bundesblatt |
| Dans | Feuille fédérale |
| In | Foglio federale |
| Jahr | 1896 |
| Année | |
| Anno | |
| Band | 3 |
| Volume | |
| Volume | |
| Heft | 24 |
| Cahier | |
| Numero | |
| Geschäftsnummer | --- |
| Numéro d'affaire | |
| Numero dell'oggetto | |
| Datum | 10.06.1896 |
| Date | |
| Data | |
| Seite | 547-548 |
| Page | |
| Pagina | |
| Ref. No | 10 017 474 |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.